

27 APR 1982

Ingenieurwissenschaftliche Fakultät
Hochschule für Technik

734a



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 20. August 1982

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 82	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972	49
13. 5. 82	Bekanntmachung zur Konvention über die Zwischenstaatliche, Beratende Seeschiff-fahrtsorganisation (IMCO) vom 6. März 1948	50
17. 6. 82	Bekanntmachung zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der revidierten Fassung vom 13. Mai 1977	56
24. 6. 82	Bekanntmachung zur Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980	61
9. 7. 82	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980	71
13. 7. 82	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungs-gegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	72
27. 7. 82	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Re-publik und der Republik Ekuador vom 16. Oktober 1980	72
22/ 7. 82	Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.....	72

**Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention
über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972
vom 3. Mai 1982**

In Übereinstimmung mit Artikel X Abs. 2 der Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1976 Nr. 3 S. 73 und Bekanntmachung vom 11. Juli 1977, GBl. II Nr. 14 S. 299) wurden zur Anlage I der Konvention am 2. April 1981 Änderungen angenommen.

Die entsprechend Artikel X Abs. 3 der Konvention am 1. Dezember 1981 in Kraft getretenen Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Mai 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Änderungen von 1981
zur Anlage I der Internationalen Konvention
über sichere Container (CSC)**

KAPITEL I

Regel 2

Die Überschrift der Regel 2 wird wie folgt geändert:
„Instandhaltung und Besichtigung“.

(Übersetzung)

In Ziffer 3 werden die Wörter „Verfahren für die Instandhaltung der Container auf einen sicheren Zustand“ gestrichen und dafür das Wort „Besichtigungsverfahren“ eingefügt.

Am Ende der Ziffer 4 wird folgender Text hinzugefügt:

„Als eine Übergangsbestimmung müssen alle Forderungen an die Kennzeichnung der Container mit dem Datum der Erstbesichtigung von neuen Containern oder der Wiederholungsbesichtigung von neuen Containern, die in Regel 10 erfaßt sind, und von vorhandenen Containern bis zum 1. Januar 1987, ausgesetzt werden. Jedoch kann eine Verwaltung für die Container ihrer eigenen (nationalen) Halter/Eigner strengere Forderungen aufstellen.“

Am Ende der Ziffer 5 wird folgender Text hinzugefügt:

„Jedoch kann der Halter/Eigner in dem Fall, daß er seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung in einem Land hat, dessen Regierung noch keine Maßnahmen getroffen hat, um ein Besichtigungsschema vorzuschreiben oder zuzulassen, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen getroffen sind, das von der Verwaltung einer Vertragschließenden Seite, die auf die Tätigkeit als ‚betreffende Vertragschließende Seite‘ vorbereitet ist, vorgeschriebene und zugelassene Verfahren benutzen. Der Halter/Eigner muß die von der betreffenden Verwaltung festgelegten Bedingungen für die Benutzung solcher Verfahren einhalten.“

KAPITEL IV

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Regeln für die Zulassung vorhandener Container und neuer Container, die zum Zeitpunkt der Herstellung nicht zugelassen sind“.

Regel 9

Am Ende der Ziffer 1 wird folgender Text hinzugefügt:

„Die Besichtigung des betreffenden Containers und die Anbringung des CSC-Zulassungsschildes müssen bis zum 1. Januar 1985 erfolgt sein.“